

# RS OGH 2000/4/13 6Ob8/00w, 6Ob7/00y, 6Ob81/02h, 6Ob123/06s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2000

## Norm

GmbHG §6a

GmbHG §11

## Rechtssatz

Die Einbringung einer atypischen stillen Beteiligung ist als Sacheinlage zu beurteilen. Es gilt der Grundsatz der realen Kapitalaufbringung, insbesondere auch bei Kapitalerhöhungen. Bei unzulässigen wertlosen Sacheinlagen ist das Eintragungsgesuch abzuweisen. Die Gesellschaft ist an die Bilanzansätze des Einbringers nicht gebunden. Es besteht keine sichere Gewähr, dass die Schlussbilanz des einbringenden Unternehmens den wahren Wert zum Ausdruck bringt. Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts besteht immer dann, wenn Zweifel an der korrekten Bewertung von Sacheinlagen auftreten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 8/00w

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 8/00w

Veröff: SZ 73/71

- 6 Ob 7/00y

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 7/00y

- 6 Ob 81/02h

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 81/02h

Vgl; nur: Bei unzulässigen wertlosen Sacheinlagen ist das Eintragungsgesuch abzuweisen. Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts besteht immer dann, wenn Zweifel an der korrekten Bewertung von Sacheinlagen auftreten. (T1); Veröff: SZ 2003/4

- 6 Ob 123/06s

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 123/06s

Vgl; nur T1; Beisatz: Hat das einzubringende Unternehmen keinen positiven Verkehrswert, sind sowohl eine Sachgründung nach § 6a GmbHG als auch eine Einbringung nach Art III UmgrStG unzulässig. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113659

## Dokumentnummer

JJR\_20000413\_OGH0002\_0060OB00008\_00W0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)